



## **Gebührensatzung**

### **für die Musik- und Kunstschule „Ottmar Gerster“ im Kommunalen Eigenbetrieb Kultuseinrichtungen des Landkreises Leipziger Land**

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in Verbindung mit § 5 Musikschulbenutzungssatzung hat der Kreistag des Landkreises Leipziger Land in seiner Sitzung am 13.07.2004 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Musik- und Kunstschule „Ottmar Gerster“ im Kommunalen Eigenbetrieb Kultuseinrichtungen des Landkreises Leipziger Land (3. Musikschulgebührenänderungssatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

Der Landkreis Leipziger Land (Landkreis) erhebt in Gestalt seines Eigenbetriebes „Kommunaler Eigenbetrieb Kultuseinrichtungen (KEK) für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musik- und Kunstschule „Ottmar Gerster“ (Musikschule) Gebühren.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Teilnehmer an den Lehr- und Konzertveranstaltungen der Musikschule sowie die Benutzer der zur Überlassung bereitgestellten Musikinstrumente.

Für Kinder und Jugendliche sowie geschäftsunfähige Teilnehmer sind auch deren gesetzliche Vertreter Gebührensschuldner.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehung, Fälligkeit und Erstattung der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühren entstehen mit dem Beginn des jeweiligen Benutzungsverhältnisses für Lehr- und Konzertveranstaltungen der Musikschule bzw. der Überlassung eines Musikinstrumentes. Auf die Gebühren können angemessene Vorauszahlungen gemäß § 15 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) erhoben werden.

(2) Die Gebühren werden mit Erhalt des Gebührenbescheides für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. der Überlassung eines Musikinstrumentes fällig und sind in der vom KEK geforderten Zahlungsweise zu entrichten. Bei Konzertveranstaltungen wird die Gebühr zu Beginn der Veranstaltung mit deren Bekanntgabe fällig.

(3) Bei Lehrveranstaltungen bzw. bei Überlassung eines Musikinstrumentes, für die jeweils Jahresgebühren zu entrichten sind, werden diese in zwei Teilbeträgen jeweils zum 01.09. des laufenden und 01.01. des folgenden Kalenderjahres in Höhe von 40 v.H. bzw. 60 v.H. der betreffenden Jahresgebühr nach Maßgabe eines entsprechenden Gebührenbescheides fällig. Darüber hinaus kann dem Gebührenschuldner auf schriftlichen Antrag eine Ratenzahlung genehmigt werden.

(4) Versäumt der Teilnehmer die Lehrveranstaltung ganz oder teilweise, so hat er weder Anspruch auf Nachholen der betreffenden Unterrichtseinheit der Lehrveranstaltung noch auf Gebührenerstattung.

(5) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen.

§ 4

**Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Für Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Schuljahres (01.08. des laufenden Kalenderjahres bis 31.07. des folgenden Kalenderjahres) werden Jahresgebühren wie folgt erhoben:

Lehrveranstaltung	Minuten/Woche	Jahresgebühr
<b>a) Instrumental /Vokalfächer</b>		
Einzelunterricht	45	550,00 €
Kombiunterricht bestehend aus Einzelunterricht, Paarunterricht und Gruppenunterricht, wöchentlich erteilt als Einzelunterricht oder Paarunterricht	30 45 60	370,00 €
<b>b) Tanz</b>		
Klassenunterricht (Baustein für je 15 Minuten)	15	50,00 €
z.B. Klassenunterricht	45	150,00 €
z.B. Klassenunterricht	60	200,00 €
z.B. Klassenunterricht	75	250,00 €
z.B. Klassenunterricht	90	300,00 €
<b>c) Ergänzungsfächer</b>		
Musiklehre	45	100,00 €
Ensemble	45	80,00 €

(2) Für vom Schuljahr in der Dauer abweichende und in zeitlicher Dauer befristete Lehrveranstaltungen (Kurse) werden Gebühren pro Unterrichtseinheit wie folgt erhoben:

Lehrveranstaltung	Minuten/Woche	Gebühr pro Unterrichtseinheit
Kurs	45	4,00 €
Kurs	60	5,50 €

(3) Für die Überlassung von Musikinstrumenten für die Teilnehmer an den jeweiligen Lehrveranstaltungen werden Tages- und Jahresgebühren wie folgt erhoben.

Instrument	Jahresgebühr
<b>a) Blechblasinstrumente</b>	
Trompete	90,00 €
alle anderen Blechblasinstrumente	40,00 €
<b>b) Holzblasinstrumente</b>	
Klarinette, Querflöte, Bassblockflöte	65,00 €
Saxophon	90,00 €
Oboe, Fagott	40,00 €
<b>c) Zupfinstrument</b>	
Gitarre	45,00 €
<b>d) Streichinstrumente</b>	
Violine, Viola, Violoncello (im pädagogischen Aufbau)	65,00 € 35,00 €
Kontrabass	40,00 €
<b>e) Akkordeon</b>	
	65,00 €
<b>f) Schlagwerke (je Teil)</b>	
	40,00 €
<b>Instrument</b>	<b>Tagesgebühr</b>
E-Piano / Cembalo bis 2 Tage	50,00 €
E-Piano/ Cembalo 3 – 7 Tage	100,00 €

(4) Beträgt die Dauer einer Lehrveranstaltung oder die Überlassung eines Musikinstrumentes weniger als ein Schuljahr, ist die Jahresgebühr i.S.d. Abs. 1 und 3 anteilig in Höhe 1/12 der Jahresgebühr für jeden Kalendermonat des Bestehens des Benutzerverhältnisses zu entrichten. Insoweit ist die vorstehende anteilige Gebühr auch jeweils für den vollen Kalendermonat zu entrichten, in den der Beginn oder das Ende des Benutzungsverhältnisses fällt.

(5) Für Teilnehmer ab dem 18. Lebensjahr gelten um 35 v.H. erhöhte Gebührensätze gegenüber den unter Abs. 1 und 2 festgelegten Gebühren. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Teilnehmer über kein eigenes Einkommen verfügt und dieses entsprechend glaubhaft macht.

(6) Für die Ausstellung einer Bescheinigung entsprechend § 6 Abs. 2 Musikschulbenutzungssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 2,60 € erhoben.

(7) Für die Durchführung von Schülerkonzerten werden Gebühren pro Veranstaltung und Besucher von diesem wie folgt erhoben:

Solistenkonzerte mit Schülern und Lehrern der Musikschule	1,30 €
Ensemblekonzerte der Musikschule und sonstige Kammermusikveranstaltungen	2,30 €
Konzerte mit Gastsolisten und -ensembles	3,30 €

## § 5

### Gebührenermäßigungen, Gebührenbefreiungen

(1) Gebührenermäßigungen in Höhe von 50 v.H. werden auf Antrag für Empfänger von Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II oder SGB XII aus dem Landkreis Leipziger Land bei Vorlage eines entsprechenden aktuellen Bescheides gewährt, wenn die Lehrveranstaltungsgebühr mehr als 25,60 € beträgt.

(2) Nehmen mehrere minderjährige Kinder einer Familie an Lehrveranstaltungen i.S.d. § 4 Abs. 1 dieser Satzung teil, so wird nachfolgende Geschwisterermäßigung gewährt:

zwei Teilnehmer	10 v. H. der Jahresgebühr / Teilnehmer
drei Teilnehmer	20 v. H. der Jahresgebühr / Teilnehmer
vier Teilnehmer	30 v. H. der Jahresgebühr / Teilnehmer
fünf Teilnehmer	40 v. H. der Jahresgebühr / Teilnehmer

(3) Es kann nur jeweils eine Form der Ermäßigung entsprechend Abs. 1 und 2 in Anspruch genommen werden. Maßgeblich hierfür ist die für den Teilnehmer kostengünstige Ermäßigung.

(4) Eine Gebührenbefreiung für Ergänzungsfächer entsprechend § 4 Abs. 1 Buchstaben c) dieser Satzung erfolgt bei gleichzeitiger Belegung von Instrumental-, Vokal- und Klassenunterricht entsprechend § 4 Abs. 1 Buchstaben a) und b) dieser Satzung.

(5) Für die Beurlaubung i.S.d. § 3 Abs. 9 Musikschulbenutzungssatzung wird die für die jeweilige Lehrveranstaltung maßgebliche Jahresgebühr für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung auf 20 v. H. ermäßigt.

## § 6

### Übergangsregelungen

Abweichend von § 8 Abs. 1 Kultureinrichtungsbetriebssatzung i. V. m. dieser Satzung werden die vor dem 01.01.2001 begründeten und über den 31.12.200 hinaus andauernden Benutzungsverhältnisse bis zu deren Abschluss, längstens jedoch bis zum 31.07.2001 zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

## § 7

### Inkrafttreten

Die 3. Änderung zur Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Borna, den 13.07.2005

*K ö p p i n g*  
Landrätin